



Right Law Solutions, Straße der Antwort 45, 45456 Rechtstadt
Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Dr. Marilena Bellenbaum
Rechtsanwältin

Lenchen Bauer
Rechtsanwältin

Right Law Solutions Part-
GmbH
AG Mülheim
PartRNr:44770

Rechtstadt, den 08. August 2024

Unser Zeichen: 8800-2422333

K L A G E

der **Justice-Protect AG**,
ansässig Justizstraße 234 in 56789 Dike,
vertreten durch: den Vorstand Herbert Schmidt, Elena Schutz, Christian Erpel

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:
RAin Dr. Bellenbaum, RLS – Right Law Solutions
Straße der Antwort 45, 45456 Rechtstadt

g e g e n

die **K(I)anzlei AG**,
ansässig Volgerweg 95q in 30167 Hannover,
vertreten durch: RA Max Tech

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:
RA Tristian Lenz, Kanzlei Lenz und Berkling
Berufungsstraße 342, 31275 Lehrte.

Wegen: Zahlungsbegehren

Vorläufiger Streitwert: EUR 21.772,44

Namens und in Vollmacht der Klägerin **erheben wir Klage** vor dem zuständigen Gericht und werden in der mündlichen Verhandlung **beantragen**:

1. **die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 14.361,72 nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz seit Rechtshängigkeit zurückzuzahlen,**
2. **die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Anwaltskosten der Gloria Part mbB in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Saarlouis mit dem Az. 12 O 7846/2 in Höhe von EUR 7.410,72 nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu ersetzen,**
3. **der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,**
4. **das Urteil hilfsweise gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.**

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen **beantragen wir**,

1. **durch Versäumnisurteil gem. § 331 Abs. 3 ZPO zu entscheiden, soweit der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO anzeigt.**

A. Streitgegenständliches Geschehen

- 1 Bei der Klägerin handelt es sich um eine Versicherungsgesellschaft, welche unter dem Namen Justice-Protect AG betrieben wird und sich auf die Versicherungssparte “Rechtsschutz” spezialisiert hat (Rechtsschutzversicherung). Sie ist Versicherungsgeberin der Green Mania Products GmbH (im Folgenden: GMP).
- 2 Die Beklagte, die K(I)anzlei AG, ist eine Kanzlei, die eine softwaregestützte Mandatsbearbeitung in Form von künstlicher Intelligenz anbietet. Insbesondere zählt die interprofessionelle Beratung, die sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Softwareingenieuren auszeichnet, zu einem ihrer Tätigkeitsbereiche. In dieser Funktion vertrat sie ehemals die GMP in einem Rechtsstreit gegen die Lynx Lightning Solutions AG (im Folgenden: LLS).
- 3 Die Beteiligten verbinden jeweils Vertragsverhältnisse mit der GMP. Die K(I)anzlei wurde für die GMP in der Sache gegen die LLS vor dem LG Saarlouis mit dem Aktenzeichen 12 O 7846/22 gerichtlich und außergerichtlich tätig. Zwischen der Justice-Protect AG und der GMP liegt ein Rechtsschutzversicherungsvertrag vor, der durch die Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung von 2021 bestimmt ist.
- 4 Über die Abrede aus dem Versicherungsverhältnis der GMP und der Justice-Protect AG erfolgte die Auszahlung eines Vorschusses von Gerichts- und Anwaltskosten in oben genannter Sache an die Beklagte. Nach Erhalten des Urteils ist der Klägerin ein Interessenkonflikt aufgefallen, der zu einem Honorarausfall führt. Nach Korrespondenz mit der Beklagten fordert die Klägerin den geleisteten Vorschuss in Höhe von EUR 14.361,72 aufgrund mangelhafter Vertretung, sowie versäumter Aufklärung bezüglich der widerstrebenden Interessen und der Prozesschancen zurück.

Beweise: 1. Urkunde der Deckungszusage der Justice-Protect AG v. 25.09.2022 (Bl.

60 der Fallakte¹)

2. Urkunde des Urteils des LG Saarlouis AZ 12 O 7846/22 (Bl. 7-14)

¹ Alle weiteren Blatt-Verweise beziehen sich auf die Fallakte

I. Interessenskonflikt

- 5 Zunächst sollen die Umstände der Interessenskollision erläutert werden, die sich rund um die Beteiligung des RA Tates drehen. RA Tates arbeitete ursprünglich in der Gloria Part mbB Rechtsanwaltskanzlei, welche in rechtlicher Vertretung und Beratung für die LLS tätig war. In diesen Funktionen wurde er auch am 05.05.2021 eingesetzt, als die LLS mit der GMP einen „Lightning-as-a-Service“-Vertrag schloss. Bei dessen Ausgestaltung war er auf Seiten der LLS maßgeblich beteiligt.

Beweise: 1. Urkunde „*Lightning-as-a-Service*“-Vertrag v. 05.05.2022 (Bl. 48-49)

2. Augenscheinnahme des Schreibens der Gloria Part mbB v. 10.05.2023
(Bl. 16)

- 6 Bei der Durchführung des besagten Vertrages ereignete sich am 22.12.2021 ein Schaden, als die Brandmeldeanlage in den Büroräumen der GMP wegen des Baustaubes anschlug. Um das vermeintliche Feuer zu löschen, rückte nicht nur die Feuerwehr bei der GMP an, sondern auch die Sprinkleranlage schaltete sich im gesamten Bürokomplex ein. Durch die fehlerhaften Bauarbeiten durch die LLS entstand somit ein Wasserschaden in Höhe von EUR 13.000. Zudem musste die GMP die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Höhe von EUR 800 tragen. Die GMP forderte daraufhin LLS auf die Kosten in Höhe von EUR 13.800 zu ersetzen.

Beweis: Augenscheinnahme der Klageschrift der K(I)anzlei v. 30.09.2022 (Bl. 38)

- 7 Zu dieser Zeit war RA Tates noch immer beratend für die LLS in seiner Anstellung bei der Gloria Part mbB tätig. Die Gegenseite wird an dieser Stelle einwenden, dass RA Tates während des Schadensfalls ausweislich erkrankt war. Dem wird vorsorglich entgegengehalten, dass er zwar vom 01. bis zum 31.01.2022, tatsächlich während des Schadensfalls, krankgeschrieben war, die Ansprüche der GMP jedoch am 02.02.2022 erstmalig geltend gemacht wurden. Zudem war RA Tates, wie erwähnt, bereits im Vorfeld wesentlich an der Vertragsgestaltung beteiligt. Als RA Tates aus seinem krankheitsbedingten Ausfall zurückkehrte, konnte er direkt in seiner beratenden Funktion Prozessstrategien für die LLS bezüglich der Forderung der GMP entwickeln.

Beweise: 1. Urkunde der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Bl. 55)

2. Augenscheinnahme der Klageschrift der K(I)anzlei v. 30.09.2022 (Bl. 38)

- 8 Mitte Februar 2022 wechselte RA Tates dann seine Anstellung und wurde neuer Sozius der Beklagten. Dort betreute und führte RA Tates die interprofessionelle Abteilung der Beklagten. Diese zeichnet sich besonders durch die enge Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Software-Ingenieuren aus. Gemeinsam wollen diese die KI-Gestützte Mandatsbearbeitung ermöglichen und nutzen dies auch als prominenten Werbefaktor.

Beweis: Augenscheinnahme des Artikels der KanW-Aktuelle Kanzleiwechsel (Bl. 20)

- 9 Die Zahlungsaufforderungen der GMP blieben aussichtslos und Anfang September 2022 wandte sich das Unternehmen vertrauensvoll an die Beklagte und bat um rechtliche Vertretung sowie Erhebung einer Klage gegen die LLS. Der Beklagten war ein Interessenskonflikt in der Person des RA Tates offensichtlich bewusst, denn bevor sie das Ersuchen der GMP annahm, holte sie sich das Einverständnis der LLS ein, die GMP vertreten zu dürfen. Um dies zu bewerkstelligen, setzte sie die LLS mit der Aussage unter Druck, *„dass bei längerer Wartezeit potenzielle Schäden für alle Beteiligten entstehen könnten“*.

Beweis: Urkunde der Einverständniserklärung v. 02.09.2022 (Bl. 24)

- 10 Zudem umging sie die gesetzlich gebotene Kontaktaufnahme mit den Anwälten der LLS. Die Korrespondenz in dieser Sache erfolgte zu einem Zeitpunkt, als RA Tates bereits ein halbes Jahr bei der Beklagten arbeitete. Nur wegen seiner Einstellung wurde das Einverständnis eingeholt. Ihm muss die Vertretung der LLS durch die Gloria Part mbB bekannt gewesen sein, war er doch ein langjähriger Mitarbeiter derselben Kanzlei. In der Einverständniserklärung versicherte die Beklagte, dass Vorkehrungen getroffen worden seien, welche eine Konfliktsituation vermeiden sollte. Konkrete Maßnahmen, welche sie getroffen habe, seien zum einen die Errichtung von sogenannten „Chinese Walls“, Informationsbarrieren zwischen den zuständigen Sachbearbeitern und RA Tates. Zum anderen versicherte die Beklagte, dass es keinerlei Mandantenkontakt zwischen RA Tates und der GMP geben würde.

Beweis: Urkunde der Einverständniserklärung v. 02.09.2022 (Bl. 24)

11 Trotz alledem wurde im Verlaufe des Verfahrens die interprofessionelle Abteilung der Beklagten eingeschaltet, die RA Tates in leitender Funktion betreute. Inwiefern die genannten Vorkehrungen dabei eingehalten wurden, ist fraglich. Eine Aufklärung der GMP über die mögliche Beteiligung des RA Tates und dessen Rolle bei der Vertragsgestaltung mit der LLS, die spätestens zu diesem Zeitpunkt erforderlich gewesen wäre, erfolgte jedenfalls nicht. Auch die Klägerin wurde, als Versicherungsgeberin der GMP, nicht über diesen Umstand informiert, als die Deckungszusage und der Prozesskostenvorschuss angefragt wurden.

12 In der Replik der Klageerwiderung vom 01.03.2023 korrigiert die Beklagte ihre Sicht des streitgegenständlichen Geschehens. Sie benutzte dabei spezifische Informationen über den Wartungsablauf, welche nur aus der vertraulichen Sphäre der LLS stammen konnten.

Beweis: Augenscheinnahme der Replik der K(I)anzlei vom 01.03.2023 (Bl. 25-27)

13 Nachdem die interprofessionelle Abteilung in den Prozess eingebunden war, wurde die Gloria Part mbB auf diesen Umstand aufmerksam. Sie hatte den Werdegang ihres ehemaligen Mitarbeiters verfolgt und wunderte sich über die Einbeziehung der Abteilung in den Prozess. So konfrontierte sie die Beklagte außergerichtlich und widerrief die Einverständniserklärung für ihren Mandanten mit Schreiben vom 13.04.2023.

Beweis: Urkunde des Schreibens der Gloria Part mbB vom 13.04.2023 (Bl. 22)

14 Die Beklagte reagierte, indem sie sowohl die widerstreitenden Interessen als auch die Möglichkeit des Widerrufs abstritt. Sie betonte die getroffenen Maßnahmen, die oben bereits erläutert wurden. Dies überzeugte die Gloria Part mbB nicht und so ergänzte sie ihre Klageerwiderung dahingehend, dass sie die Abweisung der Vertretung der GMP durch die Beklagte beantragte. Ein Vertretungsverbot ergebe sich aus den widerstreitenden Interessen. Im Prozess wurde dieser Antrag aufgegriffen, jedoch aufgrund der mangelnden Relevanz für die Verhandlung vom Gericht abgelehnt. Dennoch wird bereits hier die wacklige Grundlage für die Vertretungsbefugnis der Beklagten deutlich.

Beweise: 1. Urkunde des Schreibens der K(I)anzlei vom 02.05.2023 (Bl. 21)

2. Augenscheinnahme der Duplik vom 10.05.2023 (Bl. 16-19)

3. Urkunde des Auszuges aus dem Urteil des LG Saarlouis (Bl. 11-12)

II. Mangelhafte Vertretung

15 Neben der Interessenskollision durch die Beklagte sind der Klägerin zudem grobe Mängel bei der Vertretung der GMP aufgefallen. Die Beklagte übernahm am 03.09.2022 die rechtliche Vertretung der Versicherungsnehmerin der Klägerin. Diese hatte am 05.05.2021 mit der LLS einen „Lightning-as-a-Service“-Vertrag geschlossen. Das Ziel des Vertrages war die Installation einer fortschrittlichen und umweltschonenden Lichtenanlage, sowie deren monatliche Wartung.

Beweis: 1. Urkunde Vergütungsvereinbarung zwischen GMP und der K(I)anzlei v. 03.09.2022 (Bl. 51-52)

2. Urkunde „Lightning-as-a-Service“-Vertrag v. 05.05.2022 (Bl. 48-49)

16 Zum Jahreswechsel 2022/2023 sollte der Vertrag in die aktive Einbauphase übergehen. Im Zuge dessen wies der Bauleiter der LLS, Moritz Müller, den Vertreter der GMP, Thomas Berkkäse, darauf hin, dass durch die Bauarbeiten Baustaub entstehen könne und im nächsten Satz, dass dieser Vorkehrungen treffen solle, wichtige Möbel zu schützen. Weiterhin erging lediglich der oberflächliche Hinweis, alle vertragsgemäßen Handlungen vorzunehmen.

Beweis: 1. Augenscheinnahme des E-Mail-Verkehrs zwischen Thomas Berkkäse und Moritz Müller v. 24. und 28.11.2022 (Bl. 35)

17 Anfang Januar des Jahres 2022 kam es im Zuge der Bauarbeiten dazu, dass durch den Baustaub ein Feueralarm ausgelöst wurde. Aufgrund dessen musste die GMP die oben aufgeführten Kosten in Höhe von EUR 13.800 tragen. Die GMP forderte daraufhin erstmalig am 02.02.2022 den Ersatz der Kosten durch die LLS. Ihre Zahlungsaufforderungen blieben erfolglos, woraufhin sie sich genötigt sah, im April die monatlichen Zahlungen für die Wartungen der Lichtenanlage einzustellen.

Beweis: Urkunde Auszug aus dem Urteil des LG Saarlouis (Bl. 9)

18 Als die LLS daraufhin die Wartungen der Anlage durch Softwareupdates einstellte, kam es am 16.05.2022 zu einem Cyberangriff auf das Computersystem der GMP, welcher zur

Folge hatte, dass sie einen Produktionsausfall und einen daraus resultierenden Schaden in Höhe von EUR 227.000,00 erlitt. Die GMP forderte die LLS infolgedessen weiter vergeblich zur Zahlung des Schadens auf, letztmalig am 28.07.2022, wonach sie sich gezwungen sah, Klage zu erheben. Da die GMP zu diesem Zeitpunkt noch keinen Rechtsbeistand besaß, wandte sie sich vertrauensvoll an die Beklagte, damit diese ihre billigen Interessen sachgemäß vertrete.

Beweise: 1. Urkunde Auszug aus dem Urteil des LG Saarlouis (Bl. 9)
2. Urkunde Zahlungsaufforderung v. 28.07.2022 (Bl. 50)

19 Noch am selben Tag versicherte der zuständige Rechtsanwalt der Beklagten, Herr Tech, per E-Mail, dass er in dem Prozess große Erfolgsaussichten sehe, die unter anderem in der Anwendung einer selbstentwickelten automatisierten Rechtsprechungs- und Auswertungssoftware lägen. Daraufhin bat er mit Schreiben vom 15.09.2022 die Klägerin um Deckungszusage bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, bestehend aus der Übernahme des Vergütungs- und des Gerichtskostenvorschusses in Höhe von insgesamt EUR 14.361,72. Diese wurde mit Schreiben vom 25.09.2022 seitens der Klägerin zugesichert. Auch hier ging die Beklagte von der Existenz und sicheren Durchsetzbarkeit eines Schadensersatzanspruches seitens der GMP aus, was die Klägerin zur bedingungslosen Zusage veranlasste.

Beweise: 1. Augenscheinnahme des E-Mail-Verkehrs zwischen Thomas Berkkäse und Max Tech v. 03 & 04.09.2022 (Bl. 47)
2. Urkunde Deckungsanfrage v. 15.09.2022 (Bl. 61-62)
3. Urkunde Deckungszusage v. 25.09.2022 (Bl. 60)

20 Nachdem die Beklagte die Deckungszusage der Klägerin erhalten hatte, erhob sie am 30.09.2022 Klage vor dem Landgericht Saarlouis. Für die Erstellung der Klageschrift wurde künstliche Intelligenz angewandt, die dafür nötige Sorgfalt jedoch außer Acht gelassen. Die Überprüfung durch einen KI-Detektor ergab, dass die Textpassagen zum Zurückbehaltungsrecht nur zu einer 10% Wahrscheinlichkeit von einem Menschen stammen. Ein Zurückbehaltungsrecht, das für den Anspruch der GMP essenziell war, wurde mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und einem nicht existierenden Urteil begründet. Bei der Begründung einer Pflichtverletzung durch die LLS ging die

Beklagte nicht weiter auf die konkreten Vorbereitungshandlungen der GMP für die Bauarbeiten ein, sondern begründete die Voraussetzung mit dem abstrakt-generellen Begriff der Schutzpflichtverletzung. Dies führte dazu, dass eine Pflichtverletzung abgelehnt wurde. All diese Punkte hätten einer sachgemäßen Überprüfung durch die Beklagte bedurft.

Beweise: 1. Augenscheinnahme der Klageschrift der K(I)anzlei v. 30.09.2022 (Bl. 36-41)
2. Augenscheinnahme der des „KI-Detektor“ (Bl. 6)
3. Urkunde des Urteils des LG Saarlouis v. 07.09.2023 (Bl. 7-14)

21 Nach dem Erhalt eines Drohbriefes der Aktivistengruppe „Anonymus Carnivores“, welche sich zum besagten Cyberangriff auf die GMP bekannte, wurde die interprofessionelle Abteilung der Beklagten erstmals in den Fall eingebunden. Die Beklagte erkannte durch die Einbeziehung der Abteilung, dass die Begründung des Cyberangriffs durch die unterlassenen Updates der LLS angezweifelt werden könnte, da ein vormaliger Angriff auch ohne diese Sicherheitslücke durchgeführt werden konnte. Eine geeignete Strategie, um dem zu begegnen blieb jedoch, trotz der Einbeziehung der viel gerühmten interprofessionellen Abteilung, aus.

Beweis: Augenscheinnahme des E-Mail-Verkehrs zwischen Max Tech und Thomas Berkkäse v. 20-30.10.2022 (Bl. 43-44)

22 Am 17.08.2023 fand die mündliche Verhandlung in besagter Sache statt. Darauf erging am 07.09.2023 das Urteil zugunsten der LLS, was eine bittere Enttäuschung für die GMP darstellte, die sich auf die Versicherungen der Beklagten verlassen hatte.

23 Das Gericht sah es im Einzelnen nicht als gegeben an, dass die LLS eine Schutzpflicht aus dem Vertrag verletzt haben sollte, und rechnete diese Pflicht vielmehr, aus dem Vertrag abgeleitet, dem Verantwortungsbereich der GMP zu. Zudem sah das Gericht durch die Aussage des sachverständigen Zeugen Laptob, des Vertreters der interprofessionellen Abteilung der Beklagten, den Zusammenhang zwischen den unterlassenen Updates und dem Cyberangriff nicht als gegeben an. Konkret heißt es hierzu in dem Urteil, dass „es bereits an einem substantiierten, einem Beweis zugänglichen, Sachvortrag der Klägerin“ fehle. Auf Basis dieser Annahmen wurde auch das Zurückbehaltungsrecht der GMP

abgelehnt und der LLS stattdessen ein solches zugesprochen. Die Klage wurde abgewiesen und die GMP dazu verurteilt die Prozesskosten, einschließlich der gegnerischen Anwaltskosten, zu tragen.

- 24 Eine ausführliche Begründung der Zuordnung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Brandmeldeanlage und der Kausalität zwischen dem Hackerangriff und dem Produktionsausfall wären an dieser Stelle entscheidend und zudem zu erwarten gewesen. Wie sich aus der späteren Korrespondenz ergibt, war eine Vertretung, welche das Ansehen der GMP nach außen hin wahrt (PR-Litigation), für diese sehr wichtig. Auch diesen Aspekt konnte die Beklagte nicht zur Befriedigung der GMP verwirklichen. Eine Vertretung mit Schwerpunkt auf die Umweltfreundlichkeit des Unternehmens fand nicht statt.

Beweise: 1. Urkunde des Urteils des LG Saarlouis v. 07.09.2023 (Bl. 7-14)
2. Augenscheinnahme der E-Mail Korrespondenz vom 23.01.2024 (Bl. 57)

- 25 Nachdem die Klägerin das Urteil erhalten und eingesehen hatte, konfrontierte sie die Beklagte mit dem Befund der widerstreitenden Interessen und erkundigte sich nach den für den Prozess getroffenen Vorkehrungen. Die Beklagte reagierte daraufhin ausweichend und stritt den Vorwurf der widerstreitenden Interessen vehement ab. Als Erklärung führte sie aus, dass RA Tates nur vertragsgestaltend bei der LLS mitgewirkt habe, was ihrer Ansicht nach kein Problem darstelle.

Beweise: 1. Urkunde des Schreibens der Justice Protect AG v. 11.01.2024 (Bl. 59)
2. Urkunde des Schreibens der K(I)anzlei v. 17.01.2024 (Bl. 58)

- 26 Danach nahm die Klägerin erneut zu der Beklagten Kontakt auf und erklärte den Anwaltsvertrag wegen der versäumten Aufklärungen bezüglich RA Tates für nichtig. Sie forderte den geleisteten Vorschuss der Gerichts- und Anwaltskosten zurück und lehnte eine Übernahme der gegnerischen Anwaltskosten ab. Die Beklagte antwortete, indem sie eine Aufklärungspflicht von ihrer Seite abstritt und behauptete, trotz der oben aufgezeigten Mängel, dass der Prozess nicht aufgrund von mangelhafter Vertretung, sondern an einer anderen Rechtsauffassung des Gerichts gescheitert sei.

Beweise: 1. Urkunde Schreiben der Justice Protect AG v. 25.01.2024 (Bl. 56)

2. Urkunde Schreiben der K(I)anzlei v. 05.02.2024 (Bl. 53-55)

27 Die Klägerin machte im Anschluss erneut ihre Ansprüche auf Ersatz der Prozesskosten als Schaden aufgrund der mangelhaften Vertretung und der vernachlässigten Aufklärungspflicht mit einer angemessenen Frist geltend. Die Beklagte zeigte sich fortwährend uneinsichtig, sodass die Klägerin sich gezwungen sah, Klage zu erheben.

Beweise: 1. Urkunde Schreiben der Justice Protect AG v. 15.05.2024 (Bl. 5)

2. Urkunde Schreiben der Lenz und Berkling Kanzlei v. 24.06.2024 (Bl. 4)

B. Rechtliche Würdigung

28 In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Klage zulässig und begründet ist. Es ist folgendes auszuführen:

I. Zulässigkeit

29 Die Klage ist zulässig. Das Landgericht ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO, die sachliche Zuständigkeit aus § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Die Klägerin ist prozessbefugt und die objektive Klagehäufung ist nach § 260 ZPO zulässig.

1. Zulässigkeit hinsichtlich des Zahlungsanspruchs

30 Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannovers ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO. Das Landgericht ist zuständig, bei dem die streitende Verpflichtung erfüllt werden muss. Abzustellen ist hierbei auf die ursprüngliche Streitigkeit, folglich der Zahlungsanspruch aus dem Anwaltsvertrag sowie aus den entstandenen Gerichtskosten. Damit tritt die Erfüllung in Hannover, am Geschäftssitz der Beklagten ein. Auch für den Schadensersatzanspruch aus Culpa in Contrahendo gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB findet problemlos § 29 Abs. 1 ZPO Anwendung (Saenger/Bendtsen, § 29, Rn. 3-5). Eine andere Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 2 ZPO, da keine solche vertragliche Vereinbarung vorliegt.

2. Prozessführungsbefugnis

31 Als juristische Person besitzt die Klägerin Parteifähigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 ZPO. Aus § 1 Abs. 1 AktG ergibt sich die Rechtsfähigkeit. Aufgrund mangelnder Prozessfähigkeit wird die Klägerin als Aktiengesellschaft gem. § 78 Abs. 1 S. 1 AktG durch ihren Vorstand vertreten. Die Klägerin ist Rechtsinhaberin und damit zudem nach § 51 ZPO

prozessführungsbefugt. Nach § 86 VVG ist der Ersatzanspruch, der ursprünglich der Versicherungsnehmerin zustand, auf den Versicherungsgeber nach den Regeln des gesetzlichen Forderungsübergangs gem. § 412 BGB automatisch übergegangen, da der Versicherungsgeber die Leistung aus dem Versicherungsvertrag an den Berechtigten erbracht hat (Burmann, Heß, Hühnermann, Jahnke/*Jahnke*, § 86, Rn. 40b-40c).

3. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

- 32 Die objektive kumulative Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig. Die geltend gemachten Ansprüche richten sich gegen die Beklagte sowohl in unterschiedlichen Klageanträgen als auch in unterschiedlichen Klagegründen. Es handelt sich um dieselbe Prozessart. Das Landgericht Hannover ist zuständig.

II. Begründetheit

- 33 Die Klage ist begründet. Vorliegend hat die Klägerin einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB auf Rückgewähr der geleisteten Anwaltskosten aus dem nichtigen Anwaltsvertrag gem. § 627 BGB i.V.m § 134 BGB (sogleich unter 1.) Darüber hinaus besteht ein Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gerichtskosten aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB die aufgrund der Pflichtverletzung während der Prozessführung geltend gemacht werden (sogleich unter 3.). Ferner hat die Klägerin, aufgrund der oben ausgeführten Pflichtverletzungen, einen Anspruch auf Ersatz der gegnerischen Anwaltskosten (sogleich unter 4.).

1. Anspruch auf Rückzahlung der Anwaltskosten

- 34 Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Vergütung aus dem Anwaltsvertrag in Höhe von EUR 7.410,72. Der Anwaltsvertrag zwischen der Beklagten und der GMP ist gem. § 134 BGB aufgrund der Verletzung der Grundpflichten des § 43a Abs. 4 BRAO nichtig. Daraus ergibt sich der Anspruch der GMP auf Zurückgewähr aller bewirkten Leistungen gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB. Dieser Anspruch geht kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 1 S.1 VVG auf die Klägerin über.

a) Übergangsfähiger Anspruch

In dem Kondiktionsanspruch der GMP nach § 812 Abs. 1 S.1 Fall 1 BGB ist ein übergangsfähiger Anspruch i.S.d § 86 Abs. 1 S. 1 VVG zu sehen. Dabei ist die Klägerin eine Rechtsschutzversicherung eine Schadensversicherung i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Auch Kondiktionsansprüche sind übergangsfähig nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG (MüKo VVG/*Segger* § 86, Rn. 73).

b) Ersatz des Schadens durch die Klägerin

Die Klägerin hat durch Leistung des Vergütungsvorschusses der GMP den ihr entstandenen Schaden ersetzt. Der Schaden liegt in den Anwaltskosten, die nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB ohne Rechtsgrund an die Beklagte gezahlt wurden.

c) Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB

Der GMP stand ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte zu.

aa) Etwas erlangt

- ³⁵ Die Beklagte hat etwas erlangt, nämlich einen Anspruch auf Gutschrift in Höhe von EUR 7.410,72 gegen die Bank aus § 675t Abs. 1 S. 1 BGB erlangt. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist die Gutschrift das vermögenswerte Erlangte (OLG Zweibrücken, Urt.v. 03.03.2022 – 4 U 140/21 Rn. 23). Die Vergütung wurde in voller Höhe auf das vom Beklagten angegebene Konto überwiesen.

bb) Durch Leistung

- ³⁶ Die GMP hat an die Beklagte geleistet. Eine Leistung liegt bei bewusster und zweckgerichteter Mehrung fremden Vermögens vor (BGH, Urt. v. 31.10.1963 - VII ZR 285/61). Bei Zahlung von anwaltlichen Vergütungsansprüchen durch die Rechtsschutzversicherung liegt eine Leistung der Versicherung an den Versicherungsnehmer vor, welcher wiederum an den Anwalt leistet (OLG Köln, Urt. v. 01.11.1972 – 3 U 44/72). Die GMP hat ihre Leistungspflicht nach §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB aufgrund des ursprünglich als wirksam erachteten Anwaltsvertrages durch Überweisung des Geldbetrags an die Bank der Beklagten erfüllt.

cc) Ohne Rechtsgrund

- ³⁷ Die Honorarzahlung erfolgte ohne Rechtsgrund, da der Anwaltsvertrag zwischen der Beklagten und der GMP nichtig war. Die gewollte Rechtswirkung des Anwaltsvertrag blieb wegen eines Verstoßes gegen § 43a BRAO (Gesetzeswidrigkeit des Rechtsgeschäfts) aufgrund der Nichtigkeit gem. § 134 BGB aus.

(1) Anwendbarkeit des § 134 BGB

- ³⁸ § 134 BGB ist im vorliegenden Fall anwendbar. § 43a BRAO statuiert selbst keine ausdrückliche Rechtsfolge. § 43a BRAO ist als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB anzusehen (BT-Drucksache 55/21, S. 216). Nach einhelliger Auffassung führt ein Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot des § 43a BRAO zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages gem.

§ 134 BGB (BGH, Urt. v. 12.05.2016 - IX ZR 241/14 Rn.7; MüKo BGB/*Armbrüster*, § 134 Rn. 170).

- 39 Unter das Verbotsgesetz fällt jede Rechtsnorm unabhängig davon, ob es sich dabei um zivilrechtliche oder berufsrechtliche Bestimmung handelt.
- 40 Die Anwendung des § 134 BGB ist vorliegend auch angemessen. Die Nichtigkeit ist dann angemessen, wenn es für die anderen Beteiligten mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetz unvereinbar wäre, die Rechtsfolge des Rechtsgeschäftes hinzunehmen und bestehen zu lassen (BGH, Urt. V. 12.05.2016 – IX ZR 214/14, Rn. 7 ff.). Die Regelung des § 43a BRAO dient dazu, das Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Anwälten sowie die Unabhängigkeit und Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung, die im Interesse der Rechtspflege erforderlich sind, zu schützen. Das Verbot soll das Vertrauen der Mandanten und der Öffentlichkeit in die unabhängige Interessenwahrnehmung durch Rechtsanwälte sichern (BT-Drucksache 19/27670, S. 161). Durch das Verbot erhält der § 43a BRAO sowohl eine präventive Maßnahme, sodass sich künftig Anwälte bei dem Tätigwerden zurückhalten werden, als auch das Vertrauen, dass der Mandant nicht etwas vergüten muss, was der Anwalt ohnehin nicht durfte. Der Schutz des Vertrauens in die Rechtspflege würde weitgehend leerlaufen, wenn Anwälte trotz einer verbotswidrigen Tätigkeit eine Vergütung erhalten dürften. Dies wurde bereits in Bezug auf § 45 BRAO festgestellt und ist auf § 43a BRAO entsprechend anzuwenden.

(2) Verletzung des § 43a Abs. 4 BRAO

- 41 Die Beklagte hat gegen das Vertretungsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO verstoßen.

(a) (Berufliche) Vorbefassung in derselben Sache

- 42 Das Tätigkeitsverbot des RA Tates erstreckt sich auf die zumindest anwaltliche Vorbefassung in derselben Rechtssache.

(aa) Berufliche Vorbefassung

- 43 RA Tates ist beruflich vorbefasst. In der Literatur wird diskutiert, ob sich die Vorbefassung auch auf nichtanwaltliche (Vor-)Befassungen bezieht. Dies kann vorliegend offen gelassen werden, da RA Tates durch seine Tätigkeit in der Gloria Part mbB, den von der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 06.10.1964 - 1 StR 226/64) geforderten, Kernbereich anwaltlicher Berufsausübung erfüllt. Hierbei ist auf das konkrete Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant abzustellen. Dies erstreckt sich auf alle Rechtsangelegenheiten, die

dieser vorgenommen hat (Weyland/*Bauckmann*, § 43a, Rn. 57). Die anwaltliche Tätigkeit bedarf zumeist einer eigenen Entscheidungs- oder Prüfungsbefugnis (BGH, Urt. v. 09.11.1992 – II ZR 141/91; BGH, Urt. v. 08.07.1999 - IX ZR 338/97) auf dessen Grundlage der Mandant eine eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidung fällen kann (BGH, Urt. v. 1.03.2007 – IX ZR 261/03 Rn. 10). Die Gloria Part mbB beriet die LLS in den unterschiedlichsten Rechtsfragen, RA Tate war dabei in der Ausgestaltung des Vertrags zwischen der GMP und der LLS tätig. Die Vertragsgestaltung stellt eine klassische Tätigkeit des Anwaltsberufs dar.

(bb) Sachverhaltsidentität

- 44 Bei der Geltendmachung des Schadens durch die Prozessvertreter der GMP und der Beratung und Gestaltung des Vertrags zwischen der GMP und der LLS handelt es sich um “dieselbe Rechtssache”. Rechtssache ist dabei jede Angelegenheit, bei der sich mehrere Beteiligte in entgegengesetzten Interessen gegenüberstehen (AnwBl. Online 2018/*Offermann-Burckart*, S. 201). Die LLS und die GMP standen sich als Vertragspartner während der Durchführung der LLS-Leuchtsysteme gegenüber. Die Vertragsgestaltung sollte aufgrund der Treuepflicht des RA Tate besonders “auftraggeberfreundlich” ausgelegt werden, hierbei ist auf Klausel § 3 Abs. 3 zu verwiesen. Maßgeblich für “dieselbe Rechtssache” ist die Sachverhaltsidentität. Das bedeutet, dass es sich um denselben Streitstoff eines ein- oder mehrschichtigen Lebenssachverhalts handeln muss, ohne dass es auf das gleiche Verfahren ankommt. Maßgebend sind die sachlich-inhaltlich anvertrauten Interessen. Bei Dauerschuldverhältnissen nimmt man dieselbe Rechtssache in der Regel an (Interessenkollision/*Offermann-Burckart*, NJW 2010, 2489). Hierbei entstehen über die gesamte Dauer des Rechtsverhältnisses verschiedene Interessen, für die rechtliche Beratung gefordert wird, die aber alle auf den gleichen ursprünglichen Lebenssachverhalt bezogen sind. Das Rechtsverhältnis der GMP und der LLS ist als Dauerschuldverhältnis zu betrachten.

(b) Interessengegensatz

- 45 Vorliegend vertrat RA Tate auch die entgegengesetzten Interessen. Das ist der Fall, wenn die Interessen in derselben Rechtssache konträr zueinander sind (Weyland/*Bauckmann*, § 43a, Rn. 67). Der Rechtsanwalt muss mithin erst der einen und dann der anderen Partei in derselben Sache im entgegengesetzten Sinne Rat und Beistand geleistet haben (BGH, Urt. v. 25.06.2008 – 5 StR 109/07 Rn. 21; BVerfG, Bschl. v. 24.05.2001 – 2 BvR

1373/00). Widerstreitend sind die Interessen insbesondere, wenn die Verwirklichung des einen Interesses zulasten des anderen geht (Kleine-Cosack, § 43a, Rn. 210).

- 46 Die Vertragsgestaltung für die LLS erfolgte mit dem Ziel, die vorteilhafteste Position für diese herauszuarbeiten. Unter anderem die Vertragsklausel § 3 Abs. 3 betrifft ein solches Interesse. Die LLS war daran interessiert, selbst nicht verpflichtet zu sein, für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes zu sorgen. Das Interesse der LLS war also grundsätzlich eine Haftungsbefreiung. Wenn diesem Interesse wie im Urteil entsprochen wird, geht dies automatisch zu Lasten des Interesses der GMP. Letztere war daran interessiert, dass die LLS für die Schäden, die Anfang Januar 2022 durch Baumaßnahmen der LLS entstanden, haftet. Hierin liegt ein außerordentlich klarer Widerspruch der Interessen. Die Beklagte musste vor Gericht damit aus dem Vertrag eine vorteilhafte Auslegung dieses Vertrages für die GMP erwirken. Damit liegen eindeutige konträre Interessen vor.

(c) Vertreten und Beratung

- 47 Die Beklagte hat die widerstreitenden Interessen auch vertreten. Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ergibt sich daraus, dass der Anwalt einander widersprechende Standpunkte vertritt (Henssler, Prütting/*Henssler* § 43a, Rn. 266). Insbesondere ist hervorzuheben, dass mit Neufassung der Norm zum 01.08.2022 zum Wortlaut „Vertreten“ noch die Formulierung „Beraten“ hinzugekommen ist (BT-Drucksache 55/21, S. 8 unter 10.). Der gesetzgeberische Wille, dass dieses Merkmal weit auszulegen ist, kommt hier zum Ausdruck. Es wird somit jede Tätigkeit erfasst, die zum anwaltlichen Berufsbild zählt (Henssler, Prütting/*Henssler*, § 43a, Rn. 267). Die Vertragsgestaltung für die LLS ist zweifellos hierunter zu zählen, da Erstellungen von Verträgen zu den typischen Anwaltsaufgaben gehören.
- 48 Die Tätigkeit des RA Tates für die GMP ist ebenfalls als Vertretung und Beratung zu sehen. Indem er das interprofessionelle Team der Softwareingenieure leitet, führt er womöglich keine typischen Anwaltsaufgaben aus, doch ist dies nicht beachtlich. Denn gem. § 43a Abs. 6 BRAO gilt ein Tätigkeitsverbot auch für die Tätigkeiten außerhalb des Anwaltsberufes, wenn für anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot besteht. Durch den Einsatz der Softwareingenieure zur Ermittlung der Ursache des Hackergangriffs wurde RA Tates aktiv in das Mandat miteinbezogen. Damit vertrat er die Interessen der GMP an dem Rechtsstreit, der schon zur Zeit seiner Tätigkeit bei der Gloria Part mbB bestand.

49 Der Konflikt kann der Beklagten zudem zugerechnet werden. Gem. § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO erstreckt sich das Tätigkeitsverbot auf alle Anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit dem Anwalt ausüben, bei dem die widerstreitenden Interessen vorliegen. Die Gesetzesbegründung der Neufassung des § 43a BRAO vom 09.06.2021 konkretisiert dies dahingehend, dass nicht nur die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, sondern auch die sonstigen anwaltlichen Mitarbeiter betroffen sind (BT Drucksache 19/30516, S. 44). Hiervon werden alle rechtlich zulässigen Zusammenschlüsse erfasst, somit auch interprofessionelle Zusammenarbeiten (Henssler, Prütting/Henssler, § 43a, Rn. 294). Die Beklagte ist eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Nach dieser Norm dürfen sich Rechtsanwälte mit Angehörigen anderer freier Berufe zu einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen, solange ihre Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet wird. Die Beklagte besitzt eine interprofessionelle Abteilung, in welcher Rechtsanwälte mit Software-Ingenieuren zusammenarbeiten. Gem. § 1 Abs. 2 PartGG sind Ingenieure von dem Begriff der freien Berufe umfasst. Auch Software-Ingenieure sind unter diese Kategorie einzuordnen. RA Tates ist Teil besagter interprofessioneller Abteilung. Gem. § 59d Abs. 3 BRAO ist § 43a Abs. 4 BRAO auf die Berufsausübungsgesellschaft entsprechend anzuwenden. Somit ist auch die Beklagte von dem Berufsverbot betroffen und der Interessenskonflikt ist ihr zuzurechnen.

(d) Kein Ausschluss, § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO

50 Dem steht auch die Einverständniserklärung der LLS vom 02.09.2022 nicht entgegen.

(aa) Keine Berufung auf die Einverständniserklärung

51 Eine Berufung auf die Einverständniserklärung seitens der Beklagten ist unzulässig.

(aaa) Voraussetzungen § 12 BORA

52 Es wird gegen das Umgehungsverbot aus § 12 Abs. 1 BORA verstoßen. Indem die Beklagte die Korrespondenz über das Einverständnis direkt mit der Vertreterin der LLS führte, umging sie deren rechtliche Vertretung.

53 Insbesondere kann die Beklagte auch nicht abstreiten, dass sie von der anwaltlichen Vertretung Kenntnis hatte. RA Tates wusste aus den Zeiten der Anstellung bei der Gloria Part mbB, dass diese die LLS regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Spätestens ab dem 10.12.2022 mit dem Eingang der Klageerwiderung bei der Beklagten, ist die

anwaltliche Vertretung bekannt geworden. Sollte die Beklagte erst zu dem Zeitpunkt Kenntnis von der Vertretung bekommen haben, erscheint es sachgemäß diese von der Einverständniserklärung zu unterrichten. Das ergibt sich aus dem Rechtsgedanken nach § 12 Abs. 2 S. 2 BORA. Nach diesem sind Kontaktaufnahmen bei Gefahr im Verzug nicht verboten, doch müssen die anwaltlichen Vertreter Abschriften dazu übersendet werden.

(bbb) Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 BORA

- 54 Die Missachtung des Umgehungsverbotest stellt einen Verstoß gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB dar, mit der Folge, dass sich die Beklagte nicht auf die Einverständniserklärung berufen darf (BeckOK BORA/*Günther*, § 12, Rn. 21). Voraussetzung dafür ist, dass die Einverständniserklärung nur aufgrund der Überrumpelungssituation zustande gekommen ist (Henssler, Prütting/*Prütting*, § 12, Rn. 12). Es kommt auch nicht auf die Geschäftserfahrenheit der Partei an, da auch erfahrene Mandanten die Möglichkeit zur rechtlichen Beratung bekommen sollen (Weyland/*Nöker*, § 12 BORA Rn. 2). Das Umgehungsverbot verfolgt den Schutzzweck, Mandanten davor zu bewahren, voreilige Erklärungen abzugeben, die sie nach Rücksprache mit ihrem Anwalt nicht abgegeben hätten (BeckOK BORA/*Günther*, § 12, Rn. 3; BGH, Urt. v. 17.10.2003 - V ZR 429/02). Solch eine Situation hat bei der LLS vorgelegen. Die Einverständniserklärung ist auf den gleichen Tag datiert, wie das dies betreffende Schreiben der Beklagten. Innerhalb eines Tages die möglichen Konsequenzen der Einverständniserklärung zu prüfen ist nicht zumutbar. Insofern hat sich die Gefahr des Überrumpelungseffekts realisiert. Mit Schreiben vom 13.04.2024 werden diese Umstände von der Gloria Part mbB bestätigt. Grund dafür war, dass die Beklagte bei verzögertem Handeln der LLS mit Schäden drohte. Der 02.09.2022 war ein Freitag, was die zeitnahe Rücksprache mit einem Anwalt aufgrund des Wochenendes erschwerte.
- 55 Sollte die Beklagte vorbringen, dass die Einverständniserklärung nicht am 02.09.2022 zustande gekommen sei, tragen wir vor, dass damit ein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO vorliege. Die Einverständniserklärung ist vor Zustandekommen des Mandats einzuholen (Weyland/*Bauckmann*, § 43a, Rn. 104). Die Mandatsbegründung fand jedoch spätestens am Nachmittag des 03.09.2022 statt.
- 56 Zudem bestehen Unsicherheiten, ob die Aufklärung der Beklagten gegenüber der LLS überhaupt ausreichend erfolgte, da dies lediglich über ein Telefonat geschah. Die Gloria

Part mbB bestätigte, dass die LLS sich der Reichweite der Erklärung nicht bewusst war. Bezüglich der ausreichenden Aufklärung ist die Beklagte beweisbelastet (Weyland/*Bauckmann* § 43a, Rn. 105).

(ccc) fehlende Einverständniserklärung der GMP

57 Es kam außerdem zu keinem wirksamen Ausschluss, da das Einverständnis der GMP fehlte. Eine frühere Vertretung des Klagegegners bewirkt die Gefahr der Befangenheit (siehe unter B. II. 1. b). Der Wortlaut des § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO spricht explizit von betroffenen Mandanten in der Mehrzahl. Damit hätte auch die GMP über die widerstreitenden Interessen informiert und nach Einverständnis gefragt werden müssen, da sie maßgeblich betroffen war. Sie konnte sich somit nicht sicher sein, ob RA Tates nicht noch die Interessen der LLS indirekt vertritt. Die unter B. II. 2. b) aufgeführten Pflichtverletzungen erhärten diesen Verdacht. Der zu RA Tates Software-Team gehörende Herr Labtob führte in seiner Aussage vor Gericht nicht wie erhofft Argumente zu Gunsten der GMP vor, sondern bekräftigte stattdessen die Seite der LLS.

(ddd) Widerruf der Einverständniserklärung

58 Hilfsweise wird vorgetragen, dass die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde. Dem Mandanten ist es jederzeit möglich sein Einverständnis zu widerrufen (Grunewald, ZEV 2006, 386 (388)). Dies ist unter anderem mit der Schutzbedürftigkeit des Mandanten zu begründen. (Henssler, Prütting/*Henssler*, § 43a, Rn. 322). Des Weiteren erfasst auch der Wortlaut keine zwingende Bindung an die Einverständniserklärung (AnwBl 2006, 13 (17)/ *Kleine-Cosack*). Der Begründung des ehemaligen § 3 Abs. 2 BORA aF, dessen abgewandelter Inhalt nun in § 43a BRAO zu finden ist, ging auch von einer Widerruflichkeit aus (Henssler, Prütting/*Henssler*, § 43a, Rn. 322).

59 Die Einwendung, der Mandant sei ausreichend durch die Aufklärungspflichten geschützt, hält im vorliegenden Fall nicht stand. Es fand eine Täuschung der Beklagten gegenüber ihrer Mandantin statt. Eine Täuschung ist das Erregen eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher Tatsachen oder durch Unterdrücken von wahren Tatsachen (Jauernig/*Mansel*, § 123, Rn. 3). Die Beklagte hat den Irrtum hervorgerufen, dass RA Tates in keinerlei Kontakt mit dem Mandat der GMP kommen würde. Dies stellte sich als eine Falschbehauptung heraus. RA Tates und sein Team der Softwareingenieure waren durchaus in dem Mandat involviert.

60 Die Täuschung erfolgte auch vorsätzlich. Bedingter Vorsatz darüber, dass der Getäuschte die Willenserklärung möglicherweise nicht oder nur mit abgewandeltem Inhalt abgegeben hätte, genügt (MüKo BGB/*Armbrüster*, § 123, Rn. 15). Vorliegend betonte die Beklagte häufig, dass die Einverständniserklärung nur rein vorsorglich sei und spielte die Ernsthaftigkeit der Lage runter. Zudem sprechen auch die bereits erläuterte Drucksituation und kurze Fristsetzung für eine bewusste Täuschung. Demnach war es der Beklagten bewusst, dass die LLS die Einverständniserklärung bei ehrlicher Aufklärung nicht unterschrieben hätte.

61 Letztendlich ist schon anzuzweifeln, ob die in § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO geforderten Vorkehrungen zur Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts getroffen wurden. Spätestens mit Tätigwerden des Teams der Softwareingenieure wurde RA Elon Tates mit in das Mandat einbezogen. Eine Verschwiegenheit zu garantieren ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr möglich und somit keine geeigneten Vorkehrungen vorhanden.

dd) Zwischenergebnis

62 Die Vertretung der GMP durch die Beklagte war aufgrund des Konfliktes widerstreitender Interessen unzulässig.

2. Kein Anspruch des Beklagten gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB

63 Rein vorsorglich wird vorgetragen, dass die Beklagte keinen Anspruch gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB auf Wertersatz ihrer anwaltlichen Tätigkeit hat. Dieser Anspruch ist aufgrund des Kondiktionsausschluss nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Beklagte hat sich zumindest leichtfertig der Einsicht in die Gesetzeswidrigkeit ihrer Tätigkeit verschlossen (BGH, Urt. v. 10.01.2019 – IX ZR 89/18 Rn. 28) und die Tätigkeit trotz des Verbotsgesetzes ausgeübt. Die Beklagte kannte die dargelegten Tatsachen und musste ihre Verpflichtung aus § 43a Abs. 4 BRAO kennen.

3. Anspruch auf Rückzahlung der Gerichtskosten

64 Die Klägerin hat gem. §§ 86 Abs. 1 S. 1 VVG den Anspruch der GMP auf Rückzahlung des Vorschusses der Gerichtskosten in Höhe von EUR 6.951,00 aus einem Schadensersatz gem. §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB erlangt.

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis!

65 Es ist ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen der GMP und der Beklagten zustande gekommen. Wie bereits festgestellt ist der Anwaltsvertrag nichtig. Nichtig

Verträge sind von dem Auffangtatbestand des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB umfasst (BGH, Urt. v. 28.07.2005 – III ZR 290/04).

b) Pflichtverletzungen

66 Die Beklagte hat ihre vorvertraglichen Pflichten gegenüber der GMP verletzt.

aa) Beratungs- und Aufklärungspflicht

67 Zunächst liegt eine Verletzung der Beratungspflicht gegenüber der Mandantschaft der Beklagten vor. Ein Rechtsanwalt ist zu einer umfänglichen Beratung verpflichtet, in der dem Mandanten die Risiken erklärt werden und der sicherste Weg vorgeschlagen wird (BGH, Urt. v. 01.03.2007 – IX ZR 261/03). Solch eine Aufklärung hat gegenüber der Mandantin nicht stattgefunden. Bereits beim Mandatsauftrag wurde von Erfolgsaussichten einer Klage gesprochen, obwohl der Sachverhalt noch gar nicht vollständig aufgeklärt wurde. Bei einem noch unklaren oder unvollständigen Sachverhalt darf sich ein Rechtsanwalt nicht mit dieser Kenntnislage zufriedengeben und diesen rechtlich würdigen, sondern muss sich bemühen, durch Nachfragen einen eindeutigen Sachverhalt zu schaffen (OLG Köln, Urt. v. 03.03.2020 – 9 U 77/19). Mit E-Mail vom 04.09.2022 erwähnt die Beklagte zwar diese nötige weitere Sachverhaltsaufklärung, doch erwähnt noch im selben Satz zuversichtliche Erfolgsaussichten der Klage. Dies stellt ein Widerspruch dar, der dem Mandanten keine klare Auskunft gibt. Insbesondere wird bereits in diesem frühen Stadium des Falles schon über eine PR-Litigation nachgedacht, anstatt die Prozessführung ordentlich zu planen.

68 Auch wenn zu Anfang der Beratung, bei noch nicht vollständig geklärtem Sachverhalt, Erfolgsaussichten bestehen, hat ein Anwalt bei Veränderung der tatsächlichen Sachlage den Mandanten über eine Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufzuklären (OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2023 – 4 U 97/22). Der Umstand, dass bereits Cyberangriffe stattgefunden hatten, kam nicht, wie erwartet, durch Nachfragen der Beklagten ans Licht, sondern durch den Drohbrief der Aktivisten. Solch eine schwerwiegende Tatsache hätte schon in vorherigen Gesprächen, möglichst vor Erhebung der Klage, erfragt werden müssen. Doch insbesondere hätte auf die daraus entstandenen verminderten Erfolgsaussichten hingewiesen werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

69 Gem. § 1 Abs. 3 BORA hat ein Anwalt seinen Mandanten sowohl konfliktvermeidend als auch streitschlichtend zu begleiten. Vorliegend gab es jedoch keine Hinweise der

Beklagten an die Mandantschaft auf Alternativen zu einer Klage, wie ein möglicher außergerichtlicher Vergleich oder ein Schlichtungsverfahren. Diese vielfältigen Optionen hätten einen deutlich sicheren Weg darstellen können, mit dem wenigstens Teilerfolge hätten erzielt werden können. Im Schreiben vom 05.02.2024 bestreitet die Beklagte ein mögliches Alternativhandeln des Anwalts. Dies scheint in Betracht der vorherigen Ausführungen wie eine haltlose Falschbehauptung.

70 Insgesamt wurde so der Eindruck beim Mandanten geschaffen, dass die „Ansprüche [...] doch glasklar [seien]“. Diesen Schein vermittelt auch die Deckungsanfrage der Beklagten an die Klägerin vom 15.09.2022. Es wird von eindeutig zustehenden Ansprüchen sowie plausibel dargelegten Kosten gesprochen. Der GMP wurden die Konsequenzen einer eventuellen Niederlage vor Gericht nicht ausreichend bewusst gemacht, wenn sie in der E-Mail vom 24.10.2022 schrieb, dass das beste Mittel sei, weiterzumachen.

bb) Rechtsprüfungspflicht

71 Zudem liegt eine Verletzung der Rechtsprüfungspflicht vor. Diese fordert eine umfassende Rechtskenntnis des Rechtsbeistandes im Bereich des Mandats (BeckOGK/*Teichmann*, § 675, Rn. 1172). Die un schlüssige Klageschrift ruft Zweifel an den Rechtskenntnissen der Beklagten auf. Im Prozess stellte die Frage um ein Zurückbehaltungsrecht der LLS einen Schwerpunkt in der Urteilsfindung dar. Diese Ausführungen waren offensichtlich mangelhaft, nicht zuletzt aufgrund der KI-Nutzung. Grundsätzlich ist die Nutzung von Softwares zur Schriftsaterstellung erlaubt, doch verpflichtet sie den Anwalt zu einer sorgfältigen Überprüfung des Schriftsatzes (BeckOGK /*Teichmann*, § 675, Rn. 1214). Aus der Anwendung eines KI-Detektors ergab sich, dass die Textpassage bezüglich des Zurückbehaltungsrechtes nur zu einer 10-prozentigen Wahrscheinlichkeit von einem Menschen stammen könnte. Diese Vermutung wird dadurch unterstützt, dass ein Urteil zitiert wird, welches so nicht existiert. Von einer sorgfältigen Prüfung kann nicht die Rede sein, wenn erfundene Urteil im Schriftsatz auftauchen. Demnach ist der Beklagten zu unterstellen, dass sie sowohl den Schriftsatz nicht richtig geprüft hat als auch über nicht ausreichende Rechtskenntnisse verfügt.

72 Zusätzlich lassen sich fehlerhafte Ausführungen bezüglich der Prozesszinsen im Schriftsatz finden. Es stellt eine zumutbare Pflicht des Anwalts dar, wenigstens die Leitsätze zu grundlegenden Rechtsfragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kennen (Anwaltshaftungsrecht/ *Heinemann*, § 1 Rn. 30). Gegen diese Pflicht verstößt die Beklagte

offensichtlich, indem sie den falschen Zinssatz beantragt. Die Beklagte forderte für ihre Mandantschaft Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basissatz gem. § 288 Abs. 2 BGB. Diese Norm ist jedoch für den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einschlägig. Sie gilt nur für Entgeltforderungen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Schadensersatzansprüche jedoch keine Entgeltforderungen (BGH, Urt. v. 21.04.2010 - XII ZR 10/08, Rn. 20). Dies ließ die Beklagte jedoch bei Klageerhebung außer Acht.

cc) Prozessführung

- 73 Aber auch in weiteren Punkten weist die Prozessführung der Beklagten erhebliche Mängel auf. Der Anwalt hat seinen Mandanten vor Nachteilen zu bewahren, soweit diese vermeidbar sind (BGH, Urt. v. 20.01.1994 – IX ZR 46/93). Das Urteil des LG Saarlouis zeigt die widersprüchliche Argumentation der Beklagten auf. Diese behauptete, dass unterlassene Sicherheitsupdates stets eine Gefahrensteigerung darstellen würden. Eine solche Argumentation steht nicht im Einklang mit der Zurückbehaltung der Zahlung. Der Vortrag bietet eine direkte Angriffsfläche, wonach der Mandantschaft ein Mitverschulden, wenn nicht sogar die alleinige Schuld, vorgeworfen werden kann. Als Folge stellte das Gericht fest, dass es dem Mandanten zumutbar gewesen wäre, die Raten weiterzuzahlen. Damit wurde im Prozess eine nachteilige Stellung geschaffen, die hätte verhindert werden können.
- 74 Zudem stellt der Sachvortrag der Beklagten bezüglich des Produktionsausfalls eine mangelhafte Prozessführung dar. Aus dem Urteil des LG Saarlouis ist zu entnehmen, dass der Sachvortrag unsubstantiiert und nicht dem Beweis zugänglich ist. Zudem hat die Beklagte sich bezüglich der Ursache des Hackerangriffs vollumfänglich auf die Aussage des Sachverständigen Zeugen Herr Labtop verlassen. Dessen Ausführungen beinhalten jedoch nur vage Vermutungen diesbezüglich und keine Informationen zum Ablauf oder der Schwachstelle. Diese Ausführungen konnte das Gericht nur als Beweisermittlungsantrag werten. Ein Beweisermittlungsantrag stellt gemäß § 284 ZPO ein unzulässiges Beweismittel dar (MüKo ZPO/*Prütting* § 284, Rn. 79). Insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlich beworbenen Qualifikation des interprofessionellen Beratungsteams der Beklagten, scheint dies nicht sachgemäß. Es besteht die Verpflichtung ein externes Gutachten zu beauftragen, wenn ein Rechtsanwalt an die Grenzen seiner Qualifikation stößt.

75 Dabei ist zu beachten, dass der Beklagten die umstrittene Kausalität schon vor der mündlichen Verhandlung am 17.08.2023 bewusst war. Dies lässt sich sowohl aus dem Zeitungsartikel vom 30.01.2021 als auch aus der E-Mail-Korrespondenz vom 30.10.2022 entnehmen. Bei strittigen Punkten wird ein besonders substantiiertes und eindeutiger Vortrag erwartet, der nicht nur vage Vermutungen oder Hypothesen enthält. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BORA, nach der der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor voraussehbaren Fehlentscheidungen des Gerichts zu schützen hat. Trägt ein Anwalt bei bekannten strittigen Punkten unzureichend vor, ist eine Fehlentscheidung des Gerichts voraussehbar.

c) Rechtswidrigkeit

76 Das Verhalten der Beklagten war pflichtenwidrig und somit rechtswidrig. Eine Feststellung der Pflichtenwidrigkeit hat Indizwirkung für das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, mit der Möglichkeit der Rechtfertigung auf Seiten der Beklagten (HB d. Anwaltshaftung/*G. Fischer*, § 4 Rn. 8). Die vorherigen Ausführungen unter b) stellen die Pflichtwidrigkeit fest. Rechtfertigungsgründe der Beklagtenseite sind nicht ersichtlich.

d) Verschulden des Rechtsanwalts

77 Die Beklagte hat die Pflichtverletzungen auch zu vertreten. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB normiert eine Beweislastumkehr und erlegt somit dem beklagten Anwalt die Beweislast auf, dass er die Verletzung der Vertragspflichten nicht verschuldet hat (Anwaltshaftungsrecht/*Greger* § 25 Rn. 19; BGH, Urt. v. 18.09.1986 – IX ZR 204/85).

78 Vorsorglich wird vorgetragen, dass eine Exkulpation keinen Erfolg haben wird. Die maßgebliche Frage dafür ist, ob der Anwalt bei Beachtung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs die Fehlerhaftigkeit erkennen und verhindern konnte (Anwaltshaftung/*Jungk*, § 44 Rn. 18). Zu Zwecken der Beantwortung dieser Frage werden ein ordentlicher Rechtsanwalt und die verkehrübliche Sorgfalt gem. § 276 Abs. 2 BGB als Richtwert gesehen (BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – VI ZB 4/13, Rn. 13; BGH, Beschl. v. 17.08.2011 – I ZB 21/11 Rn. 12). Ein ordentlicher Rechtsanwalt hätte erkennen müssen, dass die Klageschrift rechtliche Fehler enthielt. Zudem war durch Medienberichte erkennbar, dass die Mandantin schon vorher Opfer von Cyberangriffen wurde und es demnach zumutbar, bei dieser Thematik sorgfältiger aufzuklären. Insbesondere trifft einen ordentlichen Anwalt auch die Pflicht, die Erfolgsaussichten einer Klage seiner Mandanten transparent einzuschätzen (BeckOGK/*Teichmann*, § 675, Rn. 1187). Dies betreffend ist eine ausführliche Rechtskenntnis zur Standardmaterie von jedem ordentlichen Anwalt zu erwarten

(Anwaltshaftung/*Borgmann*, § 19, Rn. 36). Vorliegend sind Standardkenntnisse zum Zurückbehaltungsrecht aus dem BGB relevant, die zum Wissen eines jedes Anwalts gehören sollten. Folglich ist hier das Verschulden als erwiesen zu sehen.

e) Schaden

79 Der GMP ist ein Vermögensschaden in Höhe der Gerichtskosten entstanden. Grundsätzlich hat der pflichtverletzende Anwalt seinen Mandanten so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts stünde (BGH, Urt. v. 28.06.1990 - IX ZR 209/89). Folglich hat die Beklagte die Klägerin so zu stellen, wie sie bei pflichtgemäßem Handeln stünde. Gem. § 249 Abs. 1 BGB ist bei Schäden eine Naturalrestitution angeordnet. Da es jedoch nicht möglich ist, den Prozess gem. § 233 ZPO in den vorigen Stand wieder einzusetzen, ist eine Entschädigung in Geld gem. § 251 Abs. 1 BGB zu leisten.

f) Kausalität zwischen schuldhafter Pflichtverletzung und Schaden

80 Die Pflichtverletzungen der Beklagten haben für den Schaden in Höhe der Gerichtskosten gesorgt. Es ist eine kumulative Kausalität festzustellen. Kausal sind die Pflichtverletzungen, wenn bei pflichtgemäßem Verhalten ein Schaden nicht entstanden wäre (BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 44/04 Rn. 9). So sind die Handlungen für den Schaden kausal, wenn bei Wegfall der Pflichtverletzungen der Prozess aus Sicht des Regressgerichts zugunsten der betroffenen Partei entschieden worden wäre (BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 44/04 Rn. 9; BGH, Urt. v. 16.06.2005 – IX ZR 27/04; BGH, Urt. v. 27.01.2000 – IX ZR 45/98; BGH, Urt. v. 09.12.1999 – IX ZR 129/99).

81 Bei Beweis der Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden kommt im Rahmen der Anwaltshaftung § 287 ZPO zur Anwendung (BGH, Urt. v. 16.06.2005 – IX ZR 27/04; BGH, Urt. v. 27.01.2000 – IX ZR 45/98; BGH, Urt. v. 09.12.1999 – IX ZR 129/99). Im Rahmen des § 287 ZPO genügt für die Bejahung der Kausalität eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden entstanden sei (BGH, Urt. 19.09.2019 – IX ZR 22/17 Rn. 15; BGH, Urt. v. 19.01.2006 – IX ZR 232/01; BGH, Urt. v. 18.03.2004 – IX ZR 255/00). Somit sind keine überhöhten Anforderungen an die Bejahung der haftungsausfüllenden Kausalität zu stellen (BGH, Urt. v. 23.11.2006 – IX ZR 21/03 Rn. 21; BGH, Urt. v. 03.12.1999 – IX ZR 332/98). Gerade bei einem Regressprozess gegen einen Anwalt sollte dies gelten, da der Kläger aus einer sehr komplexen Tatsachenlage im Rückblick glaubhaft darlegen muss, dass das Gericht des Vorprozesses bei pflichtgemäßem Verhalten des jetzigen Beklagten zu seinen

Gunsten entschieden hätte (im Ansatz so G. Fischer in Handbuch der Anwaltshaftung § 5 Rn. 10).

aa) Ablehnung des ersten Klageantrags

- 82 Bei Anwendung dieser Maßstäbe findet sich eine ersichtliche Fehlentscheidung bereits in der Ablehnung des Klageantrags 1) der GMP. Dieser rechtliche Irrtum ist direkt auf eine unzureichende Darlegung der Beklagten zurückzuführen. Sie geht zwar auf die verletzten Schutzpflichten der LLS ein, erwähnt eine Verkehrssicherungspflicht kurz in ihrer Replik und leitet hieraus einen Anspruch der GMP gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ab. Allerdings versäumt sie, für diese rechtsfest zu argumentieren. Die Beklagte bleibt in ihrer Argumentation sehr abstrakt und schafft es nicht, durch umfangreiche Quellenarbeit das Fundament für prägnante Schlussfolgerungen zu legen. Symbolisch für unzureichende Argumentation ist die KI-erstellte Passage über eine treuwidrige Zurückbehaltung der Update-Leistungen, die unter generellen Ausführungen und einem inexistenten Urteil leidet.
- 83 Das LG Saarlouis lehnte Klageantrag 1) vor allem wegen der Klausel § 3 Abs. 3 des zwischen der GMP und der LLS geschlossenen Vertrags ab. Die Klausel konstituiert, dass die GMP die für die Arbeit der LLS erforderlichen Bedingungen zu schaffen hat. Darin ist eine Delegation der Verkehrssicherungspflicht zu sehen, die der LLS oblag. Bei Durchführung ihrer Bauarbeiten hätte die LLS eine Gefahr für Rechtsgüter der GMP geschaffen. Deren Eigentum in Gestalt der Büromöbel oder der Büroräume könnte im Zuge der Installationsarbeiten zu Schaden kommen. Deswegen wäre die LLS verpflichtet, ihre Arbeitsstelle entsprechend zu gestalten, um Schäden vom Eigentum der GMP abzuwenden. Diese Pflicht sollte durch die Klausel komplett an die GMP übergeben werden. So hat es das LG Saarlouis auch konkludent entschieden, da die Beklagte pflichtwidrig kaum auf die Verkehrssicherungspflicht und ihre nicht vollständige Abdingbarkeit eingegangen ist.
- 84 Es ist anerkannt, dass aufgrund des Erzeugens von Baustaub dem Verursacher Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden (Hau, Poseck BeckOK/Förster § 823, Rn. 400). Adressat einer derartigen Verkehrssicherungspflicht ist der Bauunternehmer. (BGH, Urt. v. 10.03.1977 – VII ZR 278/75). Um dieser Pflicht gerecht zu werden, kann der Adressat sich keiner Hilfsperson bedienen (BGH, Urt. v. 02.10.1984 – VI ZR 125/83; OLG Stuttgart, Urt. v. 12.03.1999 – 2 U 74/98). Zumindest bleibt in allen Fällen, in denen der Pflichtenträger eine Hilfsperson bemüht, eine ihm obliegende, nicht abdingbare

Überwachungspflicht bestehen, welche den ihn gegebenenfalls zum Einschreiten verpflichtet (BGH, Urt. v. 26.09.2006 – VI ZR 166/05 Rn. 11; BGH, Urt. v. 02.10.1984 – VI ZR 125/83). Angewandt auf die Verkehrssicherungspflicht der LLS ist eine Delegation dieser Pflicht auf die GMP mittels des § 3 Abs. 3 des gemeinsamen Vertrags festzustellen. Wie dargelegt konnte sich die LLS durch diese Delegation ihrer Pflicht nicht restlos entziehen, sie blieb zur Überwachung des Bauprozesses und dem notwendigen Einschreiten verpflichtet.

85 Dieser Pflicht wurde die LLS nicht abschließend durch die E-Mail-Korrespondenz mit Thomas Berkkäse am 24.11.2021 gerecht. Hier wies Moritz Müller, der Vorarbeiter der LLS bezüglich der Installationsarbeiten, Herrn Berkkäse darauf hin, dass die LLS demnächst mit Einbau der Lampen in dem Bürogebäude der GMP beginnen würde. Um sicherzustellen, dass die Arbeitsstelle gesichert werde, informierte Herr Müller Herrn Berkkäse zudem darüber, dass erheblicher Baustaub während der Arbeiten entstehen könne und die Büromöbel dadurch erhebliche Verschmutzungen Schäden erleiden könnten. Herr Berkkäse durfte gerade wegen der expliziten Nennung der Verschmutzungsgefahr vertretbar davon ausgehen, dass dies die einzige Gefahr sei, die von den Installationsarbeiten ausgehen würde. Herr Müller hätte bei seiner Entschließung, die spezifischen Gefahren nennen, der Vollständigkeit halber auch die Gefahr der Auslösung etwaiger Brandmelder erwähnen müssen. Hierin ist bereits eine Pflichtverletzung der LLS zu sehen, die ähnlich zu einem Instruktionsfehler auftritt. Diese Pflichtverletzung wird in der Antwort von Herrn Berkkäse am 28.11.2021 eklatant deutlich, in welcher er Herrn Müller mitteilte, er werde dafür sorgen, dass alle Räume abgedeckt werden. Es ist diesem Umstand entsprechend so, dass Herr Berkkäse sich nicht vollumfänglich der Gefahr bewusst war. Der Überwachungspflichtige hat, wie gerichtlich anerkannt, selbst dann für den von ihm Beauftragten einzuschreiten, wenn letzterer um die Gefahr wusste, diese aber vergaß (OLG Stuttgart, Urt. v. 13.12.2018 – 2 U 71/18 Rn. 106). Gilt dies bei Vergesslichkeit des Beauftragten, muss dieser Grundsatz erst recht bei demjenigen gelten, welcher die Gefahr nie erkannt hat. Die LLS war also selbst zur Vornahme der Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, kam ihrer Verpflichtung aber nicht nach.

86 Sogar noch schwerer wiegt diese Pflichtverletzung, da Herr Berkkäse Herrn Müller wissen ließ, dass es momentan bei der GMP „drunter und drüber“ ginge. Dies spricht für eine Überforderungssituation auf Seiten der GMP, welche sie von ihrer vermeintlichen

Pflichterfüllung abhielt. Dies wusste die LLS und musste auch deswegen selbst, den Geboten von Treu und Glauben entsprechend, für die Abdeckung oder Abschaltung der Brandmelder sorgen.

87 Die Beklagte hat diese Pflichtverletzung nicht in gebotener Ausführlichkeit dargestellt. Dabei war die Bejahung des ersten Schadensersatzanspruchs folgenreich, sogar unersetzlich, für die Erfolgsaussichten der gesamten Klage. Da das LG Saarlouis diesen Anspruch ablehnte, lag keine Aufrechnungslage oder Berechtigung zur Zurückbehaltung der Leistung zugunsten der GMP vor. Stattdessen gewährte es der LLS ein Zurückbehaltungsrecht, da die GMP nach dessen Auffassung widerrechtlich die monatlichen Ratenzahlungen an die LLS zurückbehält. Bei pflichtgemäßer Ausbreitung des Sachverhalts und Argumentation ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das LG Saarlouis dem ersten Antrag stattgegeben hätte.

bb) Ablehnung des zweiten Klageantrags

88 Den Klageantrag 2) der GMP ließ das LG Saarlouis zunächst wegen eines Mangels des Zurückbehaltungsrechts scheitern. Dieses Zurückbehaltungsrecht bestand allerdings zugunsten der GMP und verpflichtete auf der anderen Seite die LLS, weiterhin die monatlichen System-Wartungen vorzunehmen. Das Zurückbehaltungsrecht der GMP entstammt dem Vollwirksamen und fälligen Schadensersatzanspruch gegen die Lynx wegen der Wasserschäden und den Kosten des Feuerwehreinsatzes.

89 Bei einer Zuordnung zweier Ansprüche zum selben Rechtsverhältnis ist regelmäßig eine Konnexität zu bejahen (Jauernig/Stadler § 273, Rn. 9). Dieser Anspruch der GMP und der Anspruch der LLS auf monatliche Ratenzahlung aus § 4 Abs. 3, 4 waren konnex, da sie demselben Rechtsverhältnis zugehörten.

90 Der zweite Grund zur Abweisung des Klageantrags 2) war die nach gerichtlicher Auffassung fehlende Ursächlichkeit der unterlassenen Sicherheitsupdates für den Hacker-Angriff und dem daraus resultierenden, schadensbegründenden Produktionsausfall. Dass das Gericht zu dieser irrigen Rechtsauffassung kam, ist der Beklagten zuzurechnen. Die von der Beklagten getroffene Aussage, dass unterlassene Sicherheitsupdates stets eine Gefahrensteigerung nach sich zögen, ist ein juristisches Eigentor. Hieraus leitete das LG Saarlouis die Absehbarkeit der Gefahr ab sowie die Pflicht der GMP, die monatlichen Raten zu zahlen, um für die weitere Wartung ihrer IT-Systeme zu sorgen. Mittels dieser Aussage

hat die Beklagte ihrer Mandantin geschadet und ihre Pflicht, ihre Mandantin vor Nachteilen zu bewahren, verletzt (siehe unter B. II. 3. b) bb)).

- 91 Eine ähnlich evidente Pflichtverletzung der Beklagten, die zur Verneinung der Ursächlichkeit führte, findet sich in ihrem unsubstantiiertem Vortrag zu dieser behaupteten Ursächlichkeit. Dieser Sachvortrag war nicht dem Beweis zugänglich, so das Gericht.
- 92 Um ihren Pflichten gerecht zu werden und für eine erfolgreiche Prozessführung zu sorgen, hätte die Beklagte anders argumentieren müssen. Sie hätte sich vor allem um eine stärkere, mit Quellen fundierte Hervorhebung der Ursächlichkeit des Unterlassens der LLS für den Hacker-Angriff bemühen müssen. Auch bei einem Dazwischentreten Dritter kann das Verhalten der LLS in haftungsbegründender Weise kausal sein.
- 93 Zu verneinen wäre die Ursächlichkeit des Unterlassens nur dann, wenn das Einschreiten des Dritten den Kausalverlauf derart abändert, dass ein Unterlassen wertungsmäßig überhaupt nicht mehr ins Gewicht fällt (BGH, Urt. v. 21.01.2021 – III ZR 70/19 Rn. 25; BGH, Urt. v. 25.01.2018 – VII ZR 74/15 Rn. 21; BGH, Urt. v. 22.09.2016 – VII ZR 14/16 Rn. 15). Dies ist hier nicht die Sachlage. Für die Ursächlichkeit des Unterlassens genügt, dass der Anspruchsgegner eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat, die das Handeln der Dritten begünstigt hat (BGH, Urt. v. 08.05.2018 – VI ZR 295/17 Rn. 27; BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12 Rn. 55; OLG Frankfurt, Urt. v. 24.03.1995 – 19 U 151/94). In paralleler Wertung kann die Kausalität von Unterlassen auch nicht dann entfallen, wenn die gebotene Handlung eine Risikominimierung bewirkt hätte (so angedeutet in LG München, Urt. v. 09.02.2023 – 5 O 5853/22 Rn. 43). Dies gilt bei Cyber-Angriffen auch für Lieferanten von Sicherheitssoftware oder externe Dienstleister im IT-Bereich (Mehrbrey/Schreibauer, MMR 2016 75 (78)).
- 94 Es muss der LLS eine derartige Zurechnungsfähigkeit zugeschrieben werden, da sie in einer ähnlicher Verantwortungsposition steht wie die externen Dienstleister im IT-Bereich. Dass sie durch ihr pflichtwidriges Unterlassen das Handeln der Hacker begünstigt hat und dass ihr pflichtgemäßes Handeln zu einer Risikoverringerung geführt hätte, ist zu bestätigen. Dies lässt sich bereits dem Drohbrief der Hackergruppe „Anonymous Carnivores“ an die LLS entnehmen. Dort schreibt die Hackergruppe, dass die Unterstützung der GMP durch die LLS ihre Aktivitäten störe. Von der LLS durchgeführte

Sicherheitsupdates haben mithin erwiesenermaßen etwaige Hacker-Angriffe erschwert, wenn nicht gar verhindert. Den Drohbrief erwähnte die Prozessbevollmächtigte der LLS in ihrer Klageerwiderung am 10.12.2024. Mithin konnte die Beklagte Kenntnis von dem Drohbrief erlangen, die notwendigen Schlüsse hinsichtlich der Ursächlichkeit der unterlassenen Software-Updates ziehen, und diese Argumentation in ihre Duplik einbinden. Dies hat die Beklagte schuldhaft unterlassen. Hätte die Beklagte entsprechend der aufgezeigten Weise argumentiert, ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das LG Saarlouis sowohl dem ersten als auch dem zweiten Klageantrag stattgegeben hätte. Die GMP hätte den Prozess nicht verloren und ihr wären die Prozesskosten nicht auferlegt worden. Ein kausaler Schaden ist folglich entstanden.

g) Übergang nach § 86 Abs. 1 S.1 VVG

⁹⁵ Der Anspruch der GMP gegen die Beklagte ist gem. § 86 Abs. 1 S.1 VVG auf die Klägerin übergegangen.

aa) Eigenschaft der Schadensversicherung

⁹⁶ Dabei ist eine Rechtsschutzversicherung eine Schadensversicherung i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 10; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 144/19 Rn.12; BGH, Urt. v. 16.09.2021 165/19 Rn. 17; BGH, Urt. v. 24.09.2014 – IV ZR 422/13 Rn.20).

bb) Übergangsfähiger Ersatzanspruch

⁹⁷ Es liegt ein übergangsfähiger Ersatzanspruch in Form des Schadensersatzanspruches nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB vor. Jeder Ersatzanspruch ist auch ein Schadensersatzanspruch (Prölss, Martin/*Armbrüster* § 86, Rn. 6). Die Übergangsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Ersatzanspruch des Geschädigten und dessen Entschädigungsanspruch aus dem Versicherungsverhältnis das gleiche Interesse betreffen (MüKo VVG/*Segger*, § 86, Rn. 57). Die Klägerin war vorliegend aus ihrem Versicherungsverhältnis zu der GMP zum Ersatz der Prozesskosten verpflichtet. Diese Pflicht trifft ebenso die Beklagte aus ihrer Schadensersatzpflicht gem. §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB. Interessengleichheit zwischen den Ansprüchen, mithin Übergangsfähigkeit des Ersatzanspruches, ist gegeben.

cc) Bewirkung der Leistung

⁹⁸ Die Klägerin hat ihre Entschädigungsleistung an die GMP durchgeführt und hat somit in den Schaden in Höhe von EUR 6.951,00 der Versicherungsnehmerin ersetzt.

dd) Gesetzlicher Forderungsübergang

99 Der Schadensersatzanspruch geht i.S.d. § 412 BGB kraft Gesetzes an die Rechtsschutzversicherung über (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 10; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 17; BGH, Urt. v. 10.06.2021 – IX ZR 76/20 Rn. 8).

ee) Kein Ausschluss auf Grund der Deckungszusage

100 Der Anspruch der Klägerin ist ferner nicht aufgrund der von ihr am 25.09.2022 erteilten Deckungszusage ausgeschlossen.

(1) Feststellung eines Schadens

101 Ein Schaden ist trotz der Deckungszusage zu bejahen. Die Deckungszusage führt zu keiner kategorischen Unmöglichkeit des Schadens (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 12; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn.19). Dass sich die Versicherungsnehmerin durch die Kostendeckung der Klägerin wirtschaftlich gesehen schadensfrei hält, ist ohne Relevanz. Viel eher ist in den Prozesskosten ein Schaden zu benennen (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 14; BGH, Urt. v. 10.06.2021 – IX ZR 76/20 Rn. 10; OLG Köln, Urt. v. 23.05.2019 – 24 U 122/18 Rn. 40).

(2) Keine treuwidrige Geltendmachung des Schadens

102 Die erteilte Deckungszusage begründet keine treuwidrige Geltendmachung des Schadens i.S.d. § 242 BGB. Die Deckung der Rechtsverfolgungskosten ist gerade die Hauptpflicht des Rechtsschutzversicherers im Rahmen des Rechtsschutzversicherungsvertrags (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 14; BGH, Urt. v. 10.06.2021 – IX ZR 76/20 Rn. 10). Die Hauptpflicht muss gem. 4.1.2. ARB 2021 dem Versicherungsnehmer durch die Deckungszusage bestätigt werden (MüKo VVG/*Obarowski* § 125, Rn. 35; Spies in r+s 2019 70 (71)). Daher ist es widersprüchlich, aus der erteilten Deckungszusage eine treuwidrige Geltendmachung eines Ersatzanspruchs herzuleiten. Der Versicherer ist vor allem nicht verpflichtet, bei Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung die Kostendeckung abzulehnen (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 23). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der ARB 2021 Nr. 3.4.1.1. Mithin war die Klägerin hier zur Erteilung der Deckungszusage verpflichtet, nachdem diese am 15.09.2022 von der Beklagten im Namen und in Vollmacht der Versicherungsnehmerin angefragt wurde.

103 Selbst wenn der Versicherer nicht zur Deckungszusage verpflichtet wäre, lässt sich aus der erteilten Deckungszusage kein Vertrauenstatbestand zugunsten des Anwalts herleiten

(OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2023 – 4 U 97/22 Rn. 65; OLG Köln, Urt. v. 23.05.2019 – 24 U 122/18 Rn. 45; OLG Koblenz, Urt. v. 16. 02. 2011 – 1 U 358/10). Dies gilt auch aufgrund der Rechtskundigkeit des Anwalts. Der Versicherer ist aus seinem Versicherungsvertrag nur gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet und berechtigt (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 23; OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2023 – 4 U 97/22 Rn.66). Zwischen dem einerseits bestehenden Anwaltsvertrag des Anwalts mit dem Mandanten und dem andererseits bestehenden Versicherungsvertrag desselben Mandanten mit dem Versicherer besteht keinerlei rechtliche Verbindung (OLG Köln, Urt. v. 23.05.2019 – 24 U 122/18 Rn. 31; OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2006 – 5 U 271/05). Handlungen, die der Versicherer im Rahmen des Versicherungsvertrags vornimmt, wirken ausschließlich gegenüber seinem Versicherungsnehmer. Dies gilt folglich auch für die Deckungszusage. Weitere Konsequenz aus der rechtlichen Selbstständigkeit ist, dass der Rechtsschutzversicherer bei Erteilung der Deckungszusage in Korrespondenz mit dem Anwalt nicht als Erfüllungsgehilfe des Mandanten i.S.d. § 278 BGB oder als dessen Vertreter i.S.d. §§ 164 ff. BGB auftritt (OLG Köln, Urt. v. 23.05.2019 – 24 U 122/18 Rn. 45; OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011 – 1 U 358/10; OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2006 – 5 U 271/05).

104 Stattdessen bleiben die Pflichten des Anwalts gegenüber seinem rechtsschutzversicherten Mandanten identisch zu denen, die er gegenüber einem nicht versicherten Mandanten hätte (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 21, 23; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 26, ähnlich OLG Köln, Urt. v. 23.05.2019 – 24 U 122/18 Rn. 45; OLG Hamm, Urt. v. 18.02.2016 – 28 U 73/15 Rn. 66). Pflicht der Rechtsschutzversicherung ist nicht zu verhindern, dass der Versicherungsnehmer geschädigt wird, sondern diesen Schaden bei Eintritt zu ersetzen. So hat allein der Anwalt dafür zu sorgen, dass sein Mandant im Rahmen des Prozesses nicht geschädigt wird (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 23). Da dies höchstrichterlich anerkannt für Beratungspflichten gilt, muss dies umso mehr für die Pflicht, den eigenen Mandanten über mögliche Interessenkonflikte i.S.d § 43a Abs. 4 BRAO aufzuklären, gelten. Die Beklagte ist dieser Pflicht nicht gerecht geworden, da sie der GMP den Interessenkonflikt gem. § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO in der Person des RA Tates verschwieg.

105 Eine Deckungszusage darf von dem Anwalt nicht durch falsche oder verschleiernde Angaben über den relevanten Sachverhalt erlangt werden (OLG Hamm, Urt. v. 18.02.2016

– 28 U 73/15 Rn. 68). Jedoch darf die Rechtsschutzversicherung selbst bei Erkennbarkeit der Aussichtslosigkeit der gedeckten Klage ihren Anspruch aus §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 280 Abs. 1 S. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG gegen die beklagte Kanzlei geltend machen. Die mögliche Erkennbarkeit der Aussichtslosigkeit der Klage schließt die Geltendmachung des Anspruchs nicht aus (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – IX ZR 04/21 Rn. 17; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 22; OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2023 – 4 U 97/22 Rn. 66). Die Möglichkeit der eigenen Prüfung durch die Rechtsschutzversicherung soll vor allem nicht den Rechtsanwalt begünstigen. Dies findet seinen Grund unter anderem in der rechtlichen Selbstständigkeit des Anwaltsvertrags und des Versicherungsvertrags. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten vollständig aufzuklären und so zu beraten, dass dieser eigene Entscheidungen treffen kann, ohne dabei zu Schaden zu kommen. Zweck des § 86 Abs. 1 S.1 VVG ist es nicht, den schädigenden Anwalt zu entlasten (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 22). Dies wäre der Fall, wenn die Erkenntnis der Rechtsschutzversicherung, dass sie eine aussichtslose Klage deckt, zu dem Ausschluss ihres Regressanspruchs führen würde.

¹⁰⁶Im streitgegenständlichen Geschehen wurde die Klägerin als Rechtsschutzversicherung von der Beklagten nicht vollständig über die für die Erfolgsaussicht der Klage relevanten Einzelheiten aufgeklärt. Die Beklagte verschwieg insbesondere den Umstand, dass der bei ihr tätige RA Tates bis Mitte Februar 2022, also bis zum ersten relevanten Schadenseintritt, bei der Kanzlei angestellt war, welche die Gegenseite in dem Prozess vor dem LG Saarlouis vertrat. Die Klägerin konnte sich mithin kein lückenloses Bild von den Erfolgchancen der Klage ihrer Versicherungsnehmerin machen. Hätte die Klägerin die Erfolgchancen bei vollständigem Wissen einschätzen können und wäre sie daraufhin zu dem Schluss gekommen, dass die Erfolgchancen der Klage aufgrund der widerstreitenden Interessen und dem Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO gering waren, hätte sie dennoch die Deckungszusage erteilen können und trotz alledem einen Anspruch nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 280 Abs. 1 S. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG gehabt.

(3) Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

¹⁰⁷Es besteht kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Die rechtliche Selbstständigkeit der Verträge zwischen zum einen dem Anwalt und seinem Mandanten und zum anderen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer wird auch nicht dadurch abgeschwächt, dass der Versicherungsvertrag die Form eines Vertrages mit Schutzwirkung

zugunsten Dritter annimmt (OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011 – 1 U 358/10; OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2006 – 5 U 271/05). Einziger Zweck der Leistung des Versicherers ist der Ersatz von Schäden und Kosten, die dem Versicherungsnehmer im Verlauf der Rechtsverfolgung entstehen. Der Versicherer hat kein Leistungs- oder Einbeziehungsinteresse hinsichtlich des Anwalts seines Versicherungsnehmers.

(4) Kein konkludenter Regressverzicht durch Deckungszusage

¹⁰⁸Ferner ist die Erwägung, durch Erteilung der Deckungszusage erteile der Rechtsschutzversicherer einen konkludenten Regressverzicht gegenüber dem schädigenden Anwalt, abzulehnen (OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2023 – 4 U 97/22 Rn. 64). Wie bereits ausgeführt (B. I. g ee) (2)), wirkt die Deckungszusage nur im Verhältnis des Versicherungsgebers zum Versicherungsnehmer. Der Anwalt als rechtskundige Person darf aus der Deckungszusage nichts anderes ableiten.

h) Kein Mitverschulden des Mandanten, § 254 BGB

¹⁰⁹Vorsorglich wird vorgetragen, dass anders als von der Beklagten behauptet, die Mandantschaft keine Mitschuld wegen unvollständigen oder unklaren Informationen trifft. Es ist zutreffend, dass der Mandant einer Informationspflicht unterliegt. Diese Pflicht ist aber auf die persönliche Einschätzung des Mandanten zu beschränken (Anwaltshaftungsrecht/*Heinemann*, 5. Aufl. 2021 § 10 Rn. 2). Im vorliegenden Fall kam die GMP dieser Pflicht nach und informierte zusätzlich zum Telefonat per E-Mail vom 03.09.2022 die Beklagte über weitere Dokumente. Dies geschah mit dem Hinweis, dass nach ihrem Erachten sich aus den anderen Vertragsanlagen keine zusätzlichen relevanten Informationen ergeben. Auch auf Nachfrage vom 20.10.2022 teilte die Mandantschaft zeitnah die nötigen Informationen zu den Hackerangriffen mit. Insgesamt hat die Mandantin ihre Informationspflicht erfüllt und kann somit keines Mitverschuldens verantwortlich gemacht werden.

4. Erstattung der gegnerischen Anwaltskosten

¹¹⁰Die gegnerischen Anwaltskosten sind der Klägerin ebenfalls gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3, 675 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Die rechtliche Begründung dieses Anspruchs ist gem. 3. sinngemäß zu übertragen.

III. Zusammenfassung

¹¹¹Die Klage ist zulässig und begründet. Es wird deutlich, dass die Beklagte keineswegs die gebotene Sorgfalt angewandt hat, die von einem Rechtsanwalt erwartet werden darf.

Insbesondere war ihre Vertretung von Anfang an unzulässig, da ein Konflikt widerstreitender Interessen vorlag. Dadurch, dass dieser Konflikt die Vertretung ausschließt, ist der Anwaltsvertrag zwischen der GMP und der Beklagten von Anfang an als nichtig anzusehen. Daraus folgt, dass die Beklagte auch keinen Anspruch auf Vergütung hat und der Vorschuss auf die Anwaltskosten zurückzugewähren ist. Zudem sind die groben Mängel bei der Vertretung deutlich geworden. Es kam zu keiner sachgemäßen Aufklärung, weder bezüglich der Siegeschancen noch bezüglich der Interessenkollision. Zudem wurde die Klageschrift auf Künstliche Intelligenz gestützt, ohne die dafür zu beachtende Sorgfalt anzuwenden. Ein unsubstantiiertes Vortragen in der Verhandlung und eine unzureichende Begründung der maßgebenden Inhalte des Prozesses führten schließlich dazu, dass dieser verloren ging. All diese Pflichtverletzungen begründen den Anspruch der Klägerin, die Anwaltskosten der Gegenseite und die Gerichtskosten als Schaden von der Beklagten erstattet zu bekommen. Nach dieser Aufzählung scheinen die Beteuerungen der Gegenseite, dass die Vertretung ordnungsgemäß abgelaufen sein, schlichtweg nicht haltbar. Es scheint jedoch klar, dass die Beklagte sich mit ihrem Projekt die Mandatsbearbeitung mithilfe von Künstlicher Intelligenz zu automatisieren eindeutig übernommen hat.

M. Bellenbaum

Dr. Marilena Bellenbaum

Rechtsanwältin

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A. Streitgegenständliches Geschehen	3
I. Interessenskonflikt	4
II. Mangelhafte Vertretung	7
B. Rechtliche Würdigung	11
I. Zulässigkeit	11
1. Zulässigkeit hinsichtlich des Zahlungsanspruchs	11
2. Prozessführungsbefugnis	11
3. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung	12
II. Begründetheit	12
1. Anspruch auf Rückzahlung der Anwaltskosten	12
a) Übergangsfähiger Anspruch	12
b) Ersatz des Schadens durch die Klägerin	13
c) Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB	13
aa) Etwas erlangt	13
bb) Durch Leistung	13
cc) Ohne Rechtsgrund	13
(1) Anwendbarkeit des § 134 BGB	13
(2) Verletzung des § 43a Abs. 4 BRAO	14
(a) (Berufliche) Vorbefassung in derselben Sache	14
aa) Berufliche Vorbefassung	14
bb) Sachverhaltsidentität	15
(b) Interessengegensatz	15
(c) Vertreten und Beratung	16
(d) Kein Ausschluss, § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO	17
aa) Keine Berufung auf die Einverständniserklärung	17
aaa) Voraussetzungen § 12 BORA	17
bbb) Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 BORA	18
ccc) fehlende Einverständniserklärung der GMP	19
ddd) Widerruf der Einverständniserklärung	19
dd) Zwischenergebnis	20
2. Kein Anspruch des Beklagten gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB	20
3. Anspruch auf Rückzahlung der Gerichtskosten	20
a) Vorvertragliches Schuldverhältnis!	20
b) Pflichtverletzungen	21
aa) Beratungs- und Aufklärungspflicht	21
bb) Rechtsprüfungspflicht	22
cc) Prozessführung	23
c) Rechtswidrigkeit	24
d) Verschulden des Rechtsanwalts	24
e) Schaden	25
f) Kausalität zwischen schuldhafter Pflichtverletzung und Schaden	25
aa) Ablehnung des ersten Klageantrags	26
bb) Ablehnung des zweiten Klageantrags	28
g) Übergang nach § 86 Abs. 1 S.1 VVG	30
aa) Eigenschaft der Schadensversicherung	30

bb) Übergangsfähiger Ersatzanspruch	30
cc) Bewirkung der Leistung	30
dd) Gesetzlicher Forderungsübergang	31
ee) Kein Ausschluss auf Grund der Deckungszusage	31
(1) Feststellung eines Schadens	31
(2) Keine treuwidrige Geltendmachung des Schadens	31
(3) Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	33
(4) Kein konkludenter Regressverzicht durch Deckungszusage.....	34
h) Kein Mitverschulden des Mandanten, § 254 BGB	34
4. Erstattung der gegnerischen Anwaltskosten.....	34
III. Zusammenfassung.....	34

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichen	Zitiert in Rn.
Bundesverfassungsgericht		
BVerfG, Beschluss vom 24.05.2001	2 BvR 1373/00	45
Bundesgerichtshof		
BGH, Urteil vom 31.10.1963	VII ZR 285/61	36
BGH, Urteil vom 6.10.1964	1 StR 226/64	43
BGH, Urteil vom 10.03.1977	VII ZR 278/75	84
BGH, Urteil vom 02.10.1984	VI ZR 125/83	84
BGH, Urteil vom 18.09.1986	IX ZR 204/85	77
BGH, Urteil vom 28.06.1990	IX ZR 209/89	79
BGH, Urteil vom 09.11.1992	II ZR 141/91	43
BGH, Urteil vom 20.01.1994	IX ZR 46/93	73
BGH, Urteil vom 08.07.1999	IX ZR 338/97	43
BGH, Urteil vom 03.12.1999	IX ZR 332/98	81
BGH, Urteil vom 09.12.1999	IX ZR 129/99	80, 81
BGH, Urteil vom 27.01.2000	IX ZR 45/98	80, 81
BGH, Urteil vom 17.10.2003	V ZR 429/02	54
BGH, Urteil vom 18.03.2004	IX ZR 255/00	81
BGH, Urteil vom 16.06.2005	IX ZR 27/04	80, 81
BGH, Urteil vom 28.07.2005	III ZR 290/04	65
BGH, Urteil vom 19.01.2006	IX ZR 232/01	81
BGH, Urteil vom 23.11.2006	IX ZR 21/03	81
BGH, Urteil vom 01.03.2007	IX ZR 261/03	67
BGH, Urteil vom 15.11.2007	IX ZR 44/04	80
BGH, Urteil vom 25.06.2008	5 StR 109/07	45
BGH, Urteil vom 21.04.2010	XII ZR 10/08	72
BGH, Beschluss vom 17. 08. 2011	I ZB 21/11	78
BGH, Beschluss vom 12.11.2013	VI ZB 4/13	78
BGH, Urteil vom 17.12.2013	VI ZR 211/12	93
BGH, Urteil vom 24.09.2014	IV ZR 422/13	96
BGH,-Urteil vom 12.05.2016	IX ZR 214/14	38, 40

BGH, Urteil vom 22.09.2016	VII ZR 14/16	93
BGH, Urteil vom 25.01.2018	VII ZR 74/15	93
BGH, Urteil vom 08.05.2018	VI ZR 295/17	93
BGH, Urteil vom 10.01.2019	IX ZR 89/18	63
BGH, Urteil vom 19.09.2019	IX ZR 22/17	81
BGH, Urteil vom 21.01.2021	III ZR 70/19	93
BGH, Urteil vom 10.06.2021	IX ZR 76/20	99, 101, 102
BGH, Urteil vom 16.09.2021	IX ZR 144/19	91
BGH, Urteil vom 16.09.2021	IX ZR 165/19	96,99, 101-105
BGH, Urteil vom 29.09.2022	IX ZR 04/21	96,99, 101-105

Oberlandesgerichte

OLG Köln, Urteil vom 01.11.1972	3 U 44/72	36
OLG Frankfurt, Urteil vom 24.03.1995	19 U 151/94	93
OLG Stuttgart, Urteil vom 12.03.1999	2 U 74/98	84
OLG Koblenz, Urteil vom 16.02.2006	5 U 271/05	103, 107
OLG Koblenz, Urteil vom 16.02.2011	1 U 358/10	103, 107
OLG Hamm, Urteil vom 18.02.2016	28 U 73/15	104, 105
OLG Stuttgart, Urteil vom 13.12.2018	2 U 71/18	85
OLG Köln, Urteil vom 23.05.2019	24 U 122/18	101, 104
OLG Köln, Urteil vom 03.03.2020	9 U 77/19	67
OLG Zweibrücken, Urteil vom 03.03.2022	4 U 140/21	35
OLG Zweibrücken, Urteil vom 09.03.2023	4 U 97/22	68, 103 ,105, 108

Landgerichte

LG München, Urteil vom 09.02.2023	5 O 5853/22	93
-----------------------------------	-------------	----

Anlage 3 – Literaturverzeichnis

Anders, Monika/ Gehle, Burkhard, Zivilprozessordnung, 82. Auflage, München 2024
(zitiert als: Anders, Gehle/ *Bearbeiter*.)

Busse, Felix (Hrsg.), Anwaltshaftungsrecht, 5. Auflage, München 2021
(zitiert als: Anwaltshaftungsrecht/*Bearbeiter*)

Borgmann, Brigitte/ Jungk, Antje/ Schwaiger, Michael, Anwaltshaftung, 6. Auflage,
München 2020
(zitiert als: Anwaltshaftung/*Bearbeiter*)

Burmann, Michael/ Heß, Rainer/ Hühnermann, Katrin/Jahnke, Jürgen, Straßenverkehrs-
recht Kommentar, 28. Auflage, München 2024
(zitiert als: Burmann, Heß, Hühnermann, Jahnke/*Bearbeiter*.)

Fischer, Gero/Vill, Gerhard/ Fischer, Detlev/ Pape, Gerhard/ Chab, Bertin, Handbuch
der Anwaltshaftung, 5. Auflage, Bonn 2020
(zitiert als: HB der Anwaltshaftung/*Bearbeiter*)

Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang Lorenz, Stephan et al., Beck-online Grosskommentar,
Buch 2, Stand 15.04.2024
(zitiert als: BeckOGK/*Bearbeiter*; § ... Rn..)

Hau, Wolfgang; Poseck, Roman, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 70.Edition Stand
01.05.2024
(zit. Als Hau, Poseck, BeckOK/*Bearbeiter* §..., Rn...)

Henssler, Martin/Prütting, Hanns, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 6. Aufl., Mün-
chen 2024
(zitiert als: Henssler, Prütting/*Bearbeiter* §...,Rn...)

Jauernig, Othmar; Stürner, Rolf (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 19.Auflage, Mün-
chen 2023

(zit. als Jauernig/*Bearbeiter* §...,*Rn...*)

Kleine-Cosack, Michael, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9.Auflage, München 2022

(zit. als Kleine-Cosack, § Rn.)

Langheid, Theo; Wandt, Manfred, Münchener Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, Band 2, 3. Aufl., München 2024

(zit. als MüKo VVG/*Bearbeiter*§ Rn.)

Mehrbrey, Kim Lars; Schreibauer, Marcus, Haftungsverhältnisse bei Cyber-Angriffen Ansprüche und Haftungsrisiken von Unternehmen und Organen, MMR 2016, 75

Musielak, Hans-Joachim/ Voit, Joachim, Zivilprozessordnung, 21. Auflage, München 2024

(zitiert als: Musielak, Voit/*Bearbeiter*)

Offermann-Burckart, Susanne, Interessenkollision – russisches Roulette oder beherrschbares Risiko?, AnwBl Online 2018 S. 200-208

(zit. als Offermann-Burckart, AnwBl. 2018 S.)

Prölss, Jürgen; Martin, Anton, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Aufl., München 2021

(zit. als Prölss, Martin/*Bearbeiter* § Rn.)

Rauscher, Thomas/ Krüger, Wolfgang, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 6. Auflage, München 2020

(zitiert als: MüKo ZPO/*Bearbeiter*)

Römermann, Volker, BeckOK BORA, 44. Edition, Stand 01.06.2024, München

(zitiert als: BeckOK BORA/*Bearbeiter*)

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker Harmut et.al, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Auflage, München 2021

(zitiert als: MüKo BGB/*Bearbeiter*)

Saenger, Ingo, Zivilprozessordnung, 10. Auflage, Baden-Baden 2023
(zitiert als: Saenger/*Bearbeiter*)

Spies, Ulrich, Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung, Bindungswirkung, Konkordanz, r+s 2019, 70 (71)

Weyland, Dag, Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl., München 2024
(zitiert als: Weyland/*Bearbeiter*)

Grunewald, Barbara, Die Vertretung mehrerer Miterben durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Sozietät, in ZEV 2006, 386
(zitiert als: Grunewald ZEV 2006,386)

Anlage 4 – Drucksachen des Deutschen Bundestages

Bundestags-Drucksache vom 22.01.2021 – 55/21

Bundestags-Drucksache vom 17.03.2021 - 19/27670